

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt informiert (datiert 10.03.2017)

**Bekämpfung der Geflügelpest:
Aufhebung der Stallpflicht für Geflügel**

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) hat als oberste Tierseuchenschutzbehörde den Landkreisen und kreisfreien Städten empfohlen, die behördlich angeordnete Stallpflicht für Geflügel nach konkreter Risikoabschätzung der Situation vor Ort zeitnah aufzuheben. Die Stallpflicht ist als Schutzmaßnahme vor einer möglichen Gefahr der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in Geflügelbestände im gesamten Landkreis Hildburghausen am 31. Januar 2017 angeordnet worden.

Es ergeht eine Änderung der Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2017 dahingehend, als dass mit sofortiger Wirkung die Aufstellungspflicht von Geflügel im gesamten Landkreis aufgehoben wird.

Geflügelmärkte und -ausstellungen

Für die Durchführung von Geflügelmärkten und -ausstellungen ist Folgendes zu beachten:

a) Die Durchführung von Ausstellungen mit Geflügel oder eine Veranstaltung ähnlicher Art in Risikogebieten. Dies betrifft für den Landkreis Hildburghausen folgende Gebiete: Themar, Henfstädt sowie Bergsee Ratscher im Umkreis von 500m um die Uferzone.

Geflügel aus den vorgenannten Gebieten darf zum Zweck der Teilnahme an Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nicht verbracht werden.

b) Geflügelbörsen und —märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder getauscht wird, sind bis auf Widerruf weiterhin verboten.

c) In Gebieten außerhalb der unter Buchstabe a genannten können Geflügelausstellungen bei Durchführung in geschlossenen Räumen bis auf Widerruf wieder erlaubt werden, soweit die teilnehmenden Tiere vor und nach der

Veranstaltung klinisch untersucht werden. Wassergeflügel darf nur ausgestellt werden, soweit Nachweise über Ergebnisse zur virologischen Untersuchung auf HPAI nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung oder eine amtliche Bestätigung nach § 7 Absatz 3 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung mit geführt werden.

Weiteres:

In jedem Fall ist von allen Geflügelhaltern weiterhin ein Höchstmaß an Achtsamkeit erforderlich. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 erst mit Ablauf des 20. Mai 2017 außer Kraft tritt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an das Veterinäramt Hildburghausen (Tel. 03685/ 445460)

Gezeichnet

TA Jens Werner
Amtstierarzt